

Aus den Krisen lernen: Gemeinnützigkeit muss modernisiert werden!

Hintergrundpapier, erstellt vom Deutschen Fundraising Verband (DFRV)

In Deutschland werden umfangreiche Aufgaben von mehreren hunderttausend Organisationen der Zivilgesellschaft wahrgenommen, sei es im sozialen Bereich, in der Bildung, im Tier- und Umweltschutz, im Sport, in der Entwicklungspolitik sowie in vielen anderen Bereichen. In diesen Organisationen engagieren sich mehrere Millionen Menschen für eine bessere Welt: als Mitglieder, als Aktivist*innen und als finanzielle Unterstützer*innen.

Der Staat erleichtert diese wichtige Arbeit von Organisationen durch verschiedene rechtliche und finanzielle Regelungen. Ein zentrales Instrument ist die Gewährung der Gemeinnützigkeit und die Erlaubnis, steuerbegünstigt Spenden zu erhalten: Die Spender*innen können Spenden an gemeinnützige Organisationen beim Finanzamt steuerlich geltend machen und erhalten dafür einen Steuernachlass, und gemeinnützige Organisationen müssen Einnahmen wie Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Erbschaften für ihre steuerbegünstigte Tätigkeit nicht versteuern, sondern können diese Einnahmen in vollem Umfang für die gemeinnützige Arbeit einsetzen. Der Status der Gemeinnützigkeit ermöglicht Organisationen auch den Erhalt weiterer Gelder, z. B. Fördergelder von gemeinnützigen Stiftungen oder Lotterien.

Die Gemeinnützigkeitsregelungen sind in der Abgabenordnung festgelegt – dort werden einzeln (!) diejenigen Zwecke benannt, die als gemeinnützig gelten, und auch Regeln festgelegt, welche Organisationen und welche Personen gemeinnützige Gelder erhalten können. Im Laufe der Jahre sind durch politische Entscheidungen laufend Zwecke hinzugekommen, wodurch eine immer längere Liste von jetzt insgesamt etwa 80 konkret benannten Zwecken entstanden ist. Dennoch fehlen immer noch einige sehr wichtige Zwecke (Katastrophenhilfe, Menschenrechte, ...). Diese könnten und sollten ebenfalls anerkannt werden, aber langfristig sinnvoller wäre aus unserer Sicht eine grundsätzliche Anerkennung der gemeinnützigen Arbeit von Organisationen statt der Auflistung unzähliger Zwecke. Die Definition dessen, was NICHT gemeinnützig ist, wäre für alle Beteiligten einfacher zu handhaben.

Gleichzeitig sind die Regelungen für die Ausgabe der Gelder sehr restriktiv geblieben: Es darf im Prinzip nur Geld im direkten Aufgabenbereich der Organisationen ausgegeben werden, also für die Zwecke, die in der Satzung der jeweiligen Organisation ausdrücklich genannt werden. Es darf also nur Geld an andere Organisationen weitergegeben werden, die selbst gemeinnützig sind und ebenfalls den gleichen Zweck in der Satzung haben. Privatpersonen dürfen im Prinzip nur dann Geld erhalten, wenn sie nach strenger Auslegung „bedürftig“ sind, also in einer sozialen Notlage, und kein Vermögen haben. Zudem sind Kleinbetriebe von Hilfen ausgeschlossen.

Die vielfältigen Regelungen und Bestimmungen, die alle von den Finanzämtern geprüft und überwacht werden müssen (und nicht etwa einem Ministerium, das sich um soziale Belange kümmert), führen oft zu bürokratischen Erschwernissen und Barrieren, die die Arbeit der Organisationen verlangsamt, erschwert oder unmöglich macht. Vielfach wird von Politiker*innen eine Reduzierung von Bürokratie angekündigt, jedoch zeigt sich in der Praxis, dass in den letzten Jahren die Zahl und die Komplexität der Regelungen immer weiter zugenommen hat. Für viele Organisationen – gerade für kleinere Organisationen, die stark ehrenamtlich geprägt sind – stellen die vielen Regelungen und die notwendigen Klärungen mit dem Finanzamt eine manchmal unüberwindliche Hürde dar.

Besonders eklatant zeigen sich die Probleme bei Krisen und Katastrophen (z. B. bei Flut- und anderen Umweltkatastrophen oder bei Kriegsflüchtlingen): Die Betroffenen brauchen schnelle Hilfe, Spender*innen stellen Millionen an Spendengeldern zur Verfügung, die Politik spricht von schnellen und bürokratischen Lösungen, aber all dies wird von der Abgabenordnung und komplizierten rechtlichen und steuerlichen Regelungen derzeit verhindert. So dürfen z.B. Sport- oder Musikvereine laut Satzung eigentlich keinerlei Hilfe in einer Katastrophe leisten, und jemand, der zwar viel durch eine Katastrophe verloren hat aber dennoch noch etwas besitzt oder verdient, gilt laut Abgabenordnung nicht als bedürftig.

Um eine Katastrophenhilfe zu ermöglichen, wurden in den letzten Jahren deshalb bei größeren Katastrophen jeweils befristet (!) Ausnahmeregelungen von allen 16 (!) Bundesländern erlassen, die erweiterte Hilfsmöglichkeiten vorsehen. Dadurch dürfen Organisationen auch außerhalb ihrer Satzungszwecke in der Katastrophe helfen. Der Kreis der Empfangsberechtigten in einer Katastrophe wird weiter gefasst, und so dürfen auch Menschen Hilfe erhalten, die noch etwas Eigentum oder Ersparnisse haben, aber sehr viel verloren haben. Es ist für alle Beteiligten aber nicht sinnvoll, dass Katastrophen immer wieder neu als „Ausnahme“ definiert werden und regelmäßig Ausnahmeerlasse erfolgen müssen. Sinnvoller wäre eine grundsätzliche Regelung, durch die Not- und Katastrophenhilfe grundsätzlich gemeinnützig und in der Abgabenordnung als Zweck anerkannt wird. Auch weitere bisher bestehende Begrenzungen sollten aufgehoben werden, z. B. dass Kleingewerbetreibenden (z. B. Winzern, Bäckern, usw.) bei einer Katastrophe zwar als Privatpersonen geholfen werden kann, nicht aber ihrem Betrieb: Geändert werden müsste auch die Regel, dass schnelle und unbürokratische Hilfen an Personen nur für kleinere Summen geleistet werden kann (bei den letzten Katastrophen waren es 5000 Euro), ansonsten hilfswillige Organisationen trotz hoher Spendeneinnahmen aber sehr lange abwarten müssen, welche Hilfen der Staat oder Versicherungen leisten, bevor sie tätig werden können (Nachrangigkeit). Dies führt bei Spender*innen zu großem Unverständnis und bei Betroffenen zu Verzweiflung, ist zudem auch Anlass für Kritik in der Öffentlichkeit – die sich aber fälschlich an die Organisationen richtet statt an die bürokratischen Regelungen und gesetzlichen Einschränkungen.

Sinnvoll und notwendig wären folgende Schritte:

1. Eine sofortige Ergänzung der Zwecke in der Abgabenordnung um den Zweck „Not- und Katastrophenhilfe“ – statt befristeter Ausnahmeregelungen bei jeder Katastrophe.
2. Eine grundsätzliche Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrecht, das grundsätzlich stärker auf Vertrauen in die Organisationen setzt, den Kreis der Empfänger von Leistungen bei Katastrophen erweitert und Prüfungen auf einige wenige Negativkriterien beschränkt.
3. Eine stärkere Zusammenarbeit in der Krise nicht nur zwischen Organisationen (die schon sehr gut funktioniert), sondern auch eine bessere Transparenz und Absprache durch staatliche Geldgeber und Versicherungen, z.B. durch die Dokumentation von Leistungen in einer gemeinsamen Datenbank, um Organisationen zu ermöglichen, schneller Hilfe zu leisten (z.B. auch durch Vorschüsse und Vorabzahlungen).

Die Organisationen sind bereit und in der Lage, umfangreich und flexibel zu helfen. Die Betroffenen von Krisen und Katastrophen erwarten schnelle und unbürokratische Hilfen durch staatliche Stellen und ergänzend durch private Hilfen, und Spender*innen haben in den letzten Jahren immer wieder Millionenbeträge aufgebracht, um in Krisen schnell und wirksam zu helfen.

Um die von allen Seiten und auch von der Politik gewünschte schnelle und unbürokratische Hilfe bei Krisen und Katastrophen zu ermöglichen ist dringend nur Eines nötig: der politische Wille für eine kurzfristig mögliche Ergänzung der Spendenzwecke, und mittelfristig eine zeitgemäße Modernisierung der Abgabenordnung, die auf die Eigeninitiative der Zivilgesellschaft vertraut und eine bessere Koordination von Hilfen ermöglicht.